

Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband Vorpommern e.V.

Baustr. 2 ♦ 17489 Greifswald

Telefon 03834-500570 Fax 03834-594199

eMail: inspektor@lgv.de ♦ Internet: www.lgv.de



Urlaubsordnung

Vorbemerkung: Für die Prediger und Heimleiter im Verkündigungs-, Seelsorge- und Leitungsdienst gilt die 6-Tage-Arbeitswoche.

1. Urlaubsanspruch im Kalenderjahr gemäß der 6-Tage-Arbeitswoche:

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	32 Arbeitstage
bis zum vollendeten	40. Lebensjahr	36 Arbeitstage
nach vollendetem	40. Lebensjahr	37 Arbeitstage.
2. Der Urlaub kann nicht durch vor- oder nachgeschaltete „freie Tage“ verlängert werden.
3. Im Kalenderjahr nicht ausgeschöpfter Urlaubsanspruch muss bis spätestens 31. März des Folgejahres angetreten sein. Urlaubszeiten sind frühzeitig mit der Leitung des Gemeinschaftsbezirks abzusprechen und der Geschäftsstelle zu melden. Resturlaub dabei exakt kennzeichnen.
Der Urlaub ist möglichst im Zusammenhang zu nehmen und darf in der Regel nicht durch Einschaltung anderer Dienste unterbrochen werden.
4. Bibelschüler oder Seminaristen erhalten ihren Urlaub auch in dem Jahr voll, in dem sie ihren Praktikantendienst beginnen, wenn sie in diesem Kalenderjahr noch keinen Semester- oder Studienurlaub erhielten.
Voraussetzung für diese Regelung ist der Dienstbeginn unmittelbar nach Studienende. Ist dies nicht der Fall, wird der Urlaub anteilig gewährt.
5. Den Predigern und Heimleitern kann jährlich ein Weiterbildungsurlaub bis zu 6 Arbeitstagen gewährt werden. Hierzu gehören Bibelschul- oder Brüderhauskonvent, Gnadauer Konferenz, die Theol. Rüstwoche der RGAV u.ä.
Unberührt hiervon bleiben Delegationen seitens des Verbandes.
6. Allen Angestellten steht ein freier Tag in der Woche zu.
Dabei sollte möglichst ein bestimmter Tag vorgesehen werden.
Bei ledigen, aber auch von der Familie getrennt lebenden Angestellten, deren Angehörige weiter entfernt wohnen, und deren Heim- und Rückreise längere Zeit in Anspruch nimmt und höhere Kosten verursacht, können die freien Tage 14tägig oder monatlich zusammengefasst werden. Sie dürfen zusammengelegt im Monat nur 4 Arbeitstage und im Vierteljahr nur 6 Arbeitstage betragen.
Aus Gründen der Gesundheit und des Dienstes sollte in der Regel davon abgesehen werden, die freien Tage für ein Vierteljahr aufzusparen.

Diese Urlaubsordnung wurde im Verbandsrat des LGV am 18.11.2000 in der Wasserburg Turrow beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
Bisherige Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

F.d.R.